

# **Satzung der Linux Solutions Group e.V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Linux Solutions Group e.V.“.

- (1) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt das nicht kommerzielle Ziel, linuxbasierte Lösungen zu fördern. Dazu bildet er eine Community von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, kleineren und mittleren Unternehmen, führenden IT-Unternehmen und Geschäftspartnern, kleinen IT-Open Source Firmen, Herstellern proprietärer Anwendungen und Anwendern. Damit soll Vertrauen im Open Source-Umfeld bei Industrie und Verwaltung aufgebaut werden, z. B. durch Networking von „Linux based opportunities“ und Austausch von Best Practices. Darüber hinaus sollen Open Source Standorte im deutschsprachigen Raum besonders positioniert werden.
- (2) Der Verein kann seine operativen Aktivitäten einem Unternehmen übertragen.
- (3) Der Verein verfolgt weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete noch parteipolitische Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - (a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  - (b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

(d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- (a) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - (b) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch das ausgeschlossene Mitglied bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder und ggf. Fördermittel finanziert.
- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8),
3. die Fachausschüsse (§ 9)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden; Einladungen können auch elektronisch (e-mail) versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Anschlüsse verfügen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  1. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung
  2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
  4. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
  5. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 4),
  6. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse können auch ohne Abhalten einer Mitgliederversammlung auf Grund (fern-) schriftlicher oder elektronischer (e-mail) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Abstimmung beschließt; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das gleiche gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (siehe Abs. 7). Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. - soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt - weiteren Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt; die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine abweichende Amtsperiode beschließt; Wiederwahl ist zulässig.  
Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

- (3) Der Vorstand gibt sich ggf. selbst eine Geschäftsordnung, in der u.a. die näheren Einzelheiten der Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen geregelt wird.
- (4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Für Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- (6) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.

## **§ 9 Fachausschüsse**

Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und / oder Projekte Fachausschüsse einsetzen. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und geben sich ggf. selbst eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein bzw. durch das vom Verein mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen. Soweit das vorhandene Vereinsvermögen aus steuerbegünstigten Spenden besteht, die dem Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Projekten von dritter Seite zugewandt worden sind, darf der Beschluss über die Verwendung dieses Vermögensteiles erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, den 28.01.2005

Linux Solutions Group e.V.